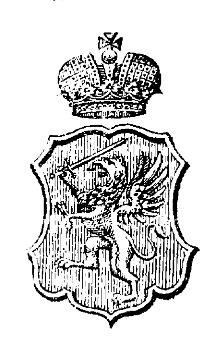
ЛИФЛЯНДСКІЯ

ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVII. Jahrgang.

№ 96. Понедѣльникъ 25 Августъ. — Montag, 25. August 1869.

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Оперемѣнѣ по службѣ. Dienst-Veränderungen.

Его Превосходительствомъ г. Генералъ-Губернаторомъ утверждены: фонъ Рейтернъ Валкскимъ Орднунгсрихтеромъ; отставный полковникъ фонъ Руктешель первымъ и графъ Бергъ вторымъ адъюнктами Валкскаго Орднунгсгерихта; А. фонъ Цекель субститутомъ Валкскаго Орднунгсрихтера и баронъ Гейнрихъ Вольфъ субститутомъ адъюнкта Валкскаго Орднунгсгерихта.

Его Превосходительствомъ г. Генералъ-Губернаторомъ утверждены: фонъ Гринбладтъ Венденскомъ Орднунгсрихтеромъ, баронъ Тизенгаузенъ первымъ и Эмиль фонъ Беренсъ вторымъ адъюнктами Венденскаго Орднунгсгерихта и баронъ Гейнрихъ Кампенгаузенъ субститутомъ Венденскаго Орднунгсгерихта.

Его Превосходительствомъ г. Генералъ-Губернаторомъ баронъ Борисъ Майдель утвержденъ вторымъ адъюнктомъ Перновскаго Орднунгсгерихта.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur sind bestätigt: von Reutern als Walkscher Ordnungsrichter; der dimitt. Obrist v. Ruckteschell als erster und Graf Berg als zweiter Adjunct des Walkschen Ordnungsgerichts; A. von Zöckel als Substitut des Walkschen Ordnungsrichters und Baron Heinrich Wolff als Adjunct-Substitut des Walkschen Ordnungsgerichts.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur sind bestätigt: v. Grünbladt als Wendenscher Ordnungsrichter; Baron Tiesenhausen als erster und Emil von Berens als zweiter Adjunct des Wendenschen Ordnungsgerichts und Baron Heinrich Campenhausen als Substitut des Wendenschen Ordnungsrichters.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur ist der Baron Boris Maydell als zweiter Adjunct des Pernauschen Ordnungsgerichts bestätigt worden.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства. Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія, что вслѣдствіе прошенія владѣльца имѣнія Гросъ-Іоганнисгофъ, состоящаго въ Верроскомъ уѣздѣ, въ приходѣ Канапе, имѣніе сіе переименовано въ „Лангензе“, по эстонски „Пиккагерве“.
№ 1782.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Ansuchen des Besitzers des im Werroschen Kreise, Kannapähschen Kirchspiele belegenen Gutes **Groß-Johannishof** dieses Gut **umbenannt** und hinfort den Namen „Langensee“ estnisch „Pikkajerwe“ führen wird. Nr. 1782.

Вслѣдствіе отношенія Московскаго Губернскаго Правленія Лифляндское Губернское Правленіе симъ поручаетъ всѣмъ земскимъ и городскимъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи, сдѣлать надлежащія распоряженія о розыскѣ ниже слѣдующихъ лицъ и въ случаѣ отысканія взыскать съ нихъ недоимки казенныхъ и общественныхъ повинностей, о послѣдующемъ же донести Лифляндскому Губернскому Управленію. Эти лица и числящіяся на нихъ недоимки суть:

Алексѣй Михайловъ Земскій .	15	руб.	2	к.
Александръ Аристарховъ . .	6	„	73	„
Абрамъ Филиповъ	2	„	73	„
Василій Ивановъ	2	„	10	„
Василій Петровъ	6	„	97	„
Городей Петровъ Кузнецовъ .	10	„	50	„
Димитрій Никофоровъ . . .	13	„	73	„
Ефимъ Федоровъ	13	„	22	„
Матвѣй Абрамовъ	10	„	58	„
Маркъ Прокофьевъ	2	„	75	„
Маркъ Акимовъ	2	„	75	„
Петръ Архиповъ Гуляковъ .	5	„	50	„
Петръ Петровъ Пупинъ . .	9	„	63	„
Савелей Никифоровъ . . .	5	„	50	„
Сергѣй Фадѣевъ Куракинъ .	5	„	—	„
Семенъ Григорьевъ	8	„	75	„
Тимофей Леоновъ Медвѣдевъ .	5	„	50	„
Илья Ивановъ	7	„	29	„
Егоръ Ѳедосѣевъ	15	„	—	„
Иванъ Терентьевъ Вариханов	6	„	79	„

№ 2998.

In Folge desfallsiger Requisition der Moskauschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach den nachstehenden Personen sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle von ihnen ihre rückständigen Krons- und Gemeindeabgaben in den unten angegebenen Beträgen beizutreiben und über das Geschehene anher zu berichten. Die zu ermittelnden Personen und die von ihnen beizutreibenden Beträge sind:

Alexei Michailow Semsky . .	15	Rbl.	2	K.
Alexander Aristarchow . . .	6	„	73	„
Abram Filippow	2	„	73	„
Wassili Iwanow	2	„	10	„
Wassili Petrow	6	„	97	„
Gerodei Petrow Kusnezow .	10	„	50	„
Dimitry Nikiforow	13	„	73	„
Jefim Fedorow	13	„	22	„
Matwei Abramow	10	„	58	„
Mark Prokofjew	2	„	75	„
Mark Akimow	2	„	75	„
Peter Archipow Guljakow .	5	„	50	„
Peter Petrow Pupin . . .	9	„	63	„
Sawelei Nikiforow	5	„	50	„
Sergei Fadejew Kurakin . .	5	„	—	„
Semen Grigorjew	8	„	75	„
Timofei Leonow Medwedew .	5	„	50	„
Ilja Iwanow	7	„	29	„
Jegor Fedossjew	15	„	—	„
Iwan Terentjew Warichanow	6	„	79	„

Nr. 2998.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ. Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Robert von Sivers auf das im Pernauschen Kreise und Klein St. Johannisschen Kirchspiele belegene Gut **Sosaar** um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während drei Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2218.
Riga, den 12. August 1869. 1

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Verwaltungen werden von diesem Kreisgerichte hiermit in Sachen des Dubinskyschen Jahn Wilniht wider den Jahn Wilniht pcto. Lohnforderung ersucht, im Betreffungsfalle dem Schloß-Wendenschen Gemeindegliede Peter **Eglitht** zu eröffnen, daß er behufs Ablegung eines Zeugnisses unaufhältlich bei diesem Kreisgerichte und zwar zur Vermeidung einer Pön von 4 Rbl. Silb. zu compariren habe.
Wenden, den 13. August 1869.
Nr. 3815. 1

Einem wegen Diebstahls dem Wolmarschen Ordnungsgerichte abgelieferten Ebräer sind **verschiedene Frauenkleider &c. abgenommen** worden. Da der genannte Besitzer dieser Gegenstände den rechtlichen Erwerb derselben nicht nachzuweisen im Stande ist, ergeht hiermit die Aufforderung an alle Diejenigen, denen Frauenkleider und eine kupferne Bratpfanne entwandt sind, sich baldigst und spätestens innerhalb 6 Wochen a dato mit den rechtsgenüglichen Beweisen ihres Eigenthumrechts, bei dem Wolmarschen Ordnungsgerichte zu melden.
Wolmar, Ordnungsgericht den 14. August 1869.
Nr. 6935. 1

Kad tas mitteklis to pee Kempen pagasta, Zehfu kreisê un Ehweles basnizas draudsê peederrigu, Peter Laube ar dehleem Eduard und Peter nesinnams irr un tee paschi nedf no fawa pagasta pasfes nehmuschi, nedf arri diwi gaddi fawas peenahzigas makfaschanas, makfajuschi, tad top no appakfchrakstitas pagasta waldischanas zaur scho wisfas pilsfehtu, ka semmu, muischu un pagastu teefas un waldischanas peeklahjigi luhgtas, peeminnetu Peter Laube ar dehleem, kur tee atrastohs, zittadi wairs nepeeturreht, kamehr tee parahdischanu peenesfuschi ka ar fawu pagastu lihdsigi irr.
Kempenôs 5tâ August 1869. Nr. 85. 1

Прокламы. Proclama.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Folge des erfolgten Ablebens der Julie **Baronin Wolff** geb. **Cumming** verfügt worden, das von der Verstorbenen hinterlassene, zu Heidelberg vor dem Großherzoglichen Badischen Notar Heinrich Pezold in Gegenwart von vier Zeugen am 12.

December 1865 errichtete und allhier gegenwärtig eingegangene **Testament** in gesetzlicher Vorschrift hierselbst bei diesem Hofgerichte am 15. September d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit dieser Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das Testament der weiland Julie Baronin Wolff geb. Cumming aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht zu richten hat. Nr. 4031.
Riga Schloß, den 18. August 1869. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Katharine Damarowsky geb. Jannson und deren früher verstorbenen Ehemann des weiland Fischerwirthen Heinrich Wilhelm Damarowsky irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 5. Februar 1870 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 631. 3
Riga Rathhaus, den 5. August 1869.

Рижскій Сиротскій Судъ симъ приглашаетъ всѣхъ и каждаго, кто къ наслѣдству умершей вдовы Катерины Дамаровской урожд. Янсонъ, а также умершаго прежде мужа ея рыбака хозяина Гейнриха Вильгельма Дамаровскаго предполагаетъ имѣть какой либо искъ или претензію по наслѣдству, явиться въ сей Судъ или канцелярію онаго, подъ опасеніемъ просрочки въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сего объявленія и не позднѣе 5. Февраля 1870 года, лично или чрезъ уполномоченнаго, установленнымъ порядкомъ для представленія документовъ о требованіяхъ своихъ или претензіяхъ по наслѣдству, если таковыя имѣются, въ противномъ случаѣ по истеченіи сего окончательнаго срока заявленія не будутъ приняты. № 631.
Рига ратгаузъ, Августа 5. дня 1869 г. 3

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Gemüsegärtners Andrei Wassiljew Agejew oder dessen nach ihm verstorbenen Sohnes Grigory Andrejew Agejew irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. Februar 1870 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 655. 3
Riga, Rathhaus, den 19. August 1869.

Рижскій Сиротскій Судъ симъ приглашаетъ всѣхъ и каждаго, кто къ наслѣдству умершаго огородника Андрея Васильева Агѣева или его сына, умершаго послѣ него, Григорія Андреева Агѣева, предполагаетъ имѣть какія либо претензіи или сему наслѣдству задолжалъ, явиться въ сей Судъ или канцелярію онаго подъ опасеніемъ просрочки въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позже 19. Февраля 1870 года лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго установленнымъ порядкомъ, для представленія документовъ о требованіяхъ своихъ, а также и объявленія долговъ, если таковые имѣются; въ противномъ случаѣ по истеченіи сего окончательнаго срока заявленія о претензіяхъ не будутъ приняты, а съ должниками будетъ поступлено по закономъ. № 655. 3
Рига, ратгаузъ Августа 19-го дня 1869 г.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der allhier verstorbenen unverehelichten Dorothea Elisabeth **Lemke** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 19. Februar 1870 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, resp. ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 656. 3
Riga, Rathhaus den 19. August 1869.

Рижскій Сиротскій Судъ симъ приглашаетъ всѣхъ и каждаго, кто къ наслѣдству умершей здѣсь дѣвицы Доротеи Елисаветы Лемке предполагаетъ имѣтъ какой либо искъ или претензію по наслѣдству или же сему наслѣдству задолжалъ, явиться въ сей Судъ или канцелярію онаго подъ опасеніемъ просрочки въ теченіе шести мѣсяцевъ, со дня сей публикаціи и не позже 19. Февраля 1870 года, лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго установленнымъ порядкомъ для представленія документовъ о требованіяхъ своихъ, а также для объявленія о долгахъ, если таковые имѣются, въ противномъ случаѣ, по истеченіи сего окончательнаго срока, иски и претензіи по наслѣдству не будутъ приняты, а съ должниками будетъ поступлено по законамъ.
Рига, ратгаузъ Августъ 19-го дня 1869 г.
№ 656. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorbenen Kaufmanns und Kirchenvorstehers Friedrich Reinhold Constantin **Sieckell** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können vermeinen, oder aber die letztwillige Verfügung des gedachten Herrn Sieckell anfechten wollen und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 12. Februar 1870 bei diesem Rath zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung der letztwilligen Verfügung zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Herr Hofgerichts-Advokat Dr. Emil Töpffer diesseits zum Curator der obgedachten Nachlaßmasse ernannt worden ist, und daß daher alle Diejenigen, welche dem verstorbenen Kaufmann R. F. C. Sieckell verschuldet gewesen sein sollten, sich deshalb einzig und allein mit dem Herrn Nachlaßcurator auseinanderzusetzen haben. V. R. W.
Dorpat, Rathhaus am 12. August 1869.
Nr. 917. 3

Das Kaiserlich 4. Rigasche Kirchspielsgericht macht hiedurch bekannt, daß Diejenigen die an den **Nachlaß** des auf dem Gute Klein-Wrangelshof des Wolmarschen Kreises verstorbenen zum Zunftoklad der Stadt Wolmar verzeichneten Eduard Christoph Johann **Hagen** rechtsbegründete Forderungen zu formiren haben sollten, solche zur Vermeidung der Präclusion binnen eines Jahres und 6 Wochen a dato dieser öffentlichen Bekanntmachung gerechnet, bei dieser Nachlaßbehörde entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anzugeben haben werden; gleichzeitig werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen verschuldet sein sollten, hiedurch aufgefordert resp. angewiesen, ihre etwaigen Schuldbeträge binnen gleicher Frist hier zu reguliren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß mit Denjenigen, welche sich verheimlichung haben zu Schulden kommen lassen, nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.
Muremois, im 4. Rigaschen Kirchspielsgericht am 16. August 1869. Nr. 2705. 3

Vom Kaiserlichen 4. Rigaschen Kirchspielsgericht ist in Folge eingegangener Insolvenzerklärung des gewesenen Kegelnschen zum Bürgeroklad der Stadt Wolmar verzeichneten Verwalters Johann **Weyden** über das Vermögen desselben der **Concurs** eröffnet worden, und werden Alle Diejenigen, die an den Insolventen Forderungen zu formiren haben sollten, hiedurch aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato zur Vermeidung der Präclusion bei dieser Behörde sich anzugeben.

Gleichzeitig werden Diejenigen, welche dem gedachten Weyden verschuldet oder einiges ihm gehörige Vermögen in Verwahr haben sollten, hiedurch aufgefordert, in gleicher Frist die bezüglichen Beträge hier zu reguliren resp. zur Concursmasse einzuliefern, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß mit den etwaigen Hehlern und den nachweislichen Schuldnern nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden wird.
Muremois, im 4. Rigaschen Kirchspielsgericht am 16. August 1869. Nr. 2706. 3

Kad tee pee **schihs** walsts peederrigi, **Uppiht** pussmahjas rentineeks Jahn **Zohsting** un Plauscha krohga rentineeks Pehter **Lasding** parradu dehl konkursi krittuschi, kur winna mantibas us otziohni pahrdohtas tappuschas, tad teek zaur scho sluddinaschanu usaizinahti wissi kam winni parradâ, kà arri winna parradneeki, treiju mehneschu laikâ pee schihs walsts waldischanas peeteiktees, jo pehz 15. November 1869 neweenu wairs pecnems nedf klausihs un ar mantas slepejeem pehz likkuma isdarrihts taps.
Plahter un Lakften muischas walsts waldischanâ tai 14tâ August 1869. Nr. 185. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Martin Kluge, Erbbesitzer des im Lemburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Suddenbachschen Druwel-Gesindes, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Suddenbach gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und von allen auf dem Gute Suddenbach ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Suddenbach bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.
Druwel, groß 17 Thlr. 34 Gr., auf den Schulmeister Friedrich Wilhelm Johannson für den Preis von 2433 Rbl. 3
Wolmar, den 2. August 1869. Nr. 2647.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr G. Finck, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele unter dem Gute Alt- und Neu-Kirrumpäh belegenen Grundstücks **Tammist** und als Bevollmächtigter des Herrn Dr. med. H. Abels, Erbbesitzers des im selben Kreise und Kirchspiele unter demselben Gute belegenen Grundstücks **Raudseppa** hierselbst darum nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er, Herr Finck, als Erbbesitzers des bezeichneten Grundstücks Tammist laut hierselbst eingereichten Contractes dem unmündigen Bauern, Andreas Könn, vertreten durch seinen Vater und natürlichen Vormund, Kirrumpähschen Grundeigenthümer Ans Könn einen 9 Thlr. 54 Gr. großen Theil des ihm, Finck, laut Bescheides dieses

Kreisgerichts vom 12. December 1861 Nr. 1720 adjudicirten Grundstücks Tammist für den Preis von 1157 Rbl. 10 Kop. ohne Hilfe der Bauerrentenbank und — als Bevollmächtigter des Herrn Dr. med. H. Abels, Erbbesitzers des obenbezeichneten Grundstücks dem Bauern Mick Mötz für den Preis von 1913 Rbl. 40 Kop. mit Hilfe der Bauerrentenbank für die Käufer und deren Erben und Erbwie Rechtsnehmer zum erb- und eigenthümlichen Besitze für immer und ewige Zeiten verkauft habe, und genannte Grundstücke wem gehörig seiner Zeit förmlich übertragen und adjudicirt werden sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. Bauerrentenbank bezüglich des vom Raudseppa-Grundstück abgetheilten Landstücks und sämmtlicher hypothekarischer Gläubiger, welche auf beide Grundstücke d. h. Tammist und Raudseppa ingrossirte Forderungen haben deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. Januar 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obige Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 602.

Dorpat Kreisgericht, am 11. Juli 1869. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach Se. Excellenz der Herr dimitt. General-Major Fr. von Ditmar, Erbbesitzer des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Neu-Fennern**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Neu-Fennern ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 15. Januar 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Wienaro Nr. 2, groß 4 Thlr. 44 Gr., dem Bauer Hans Mielis für den Kaufpreis von 1068 Rbl.,
2. Issaare Nr. 3, groß 5 Thlr. 22 Gr., dem Bauer Hans Wichterstein für den Kaufpreis von 1000 Rbl.,
3. Woieri alt Ado Nr. 19, groß 17 Thlr. 5 Gr., dem Bauer Karel Jansen für den Kaufpreis von 3230 Rbl.,
4. Woieri Pertle Ado Nr. 24a, groß 12 Thlr. 73 Gr., dem Bauer Tönnis Pertel für den Kaufpreis von 2375 Rbl.,
5. Woieri Pertle Johann Nr. 24b, groß 12 Thlr. 32 Gr., dem Bauer Johann Pertel für den Kaufpreis von 2375 Rbl.
6. Tammsaare Nr. 30, groß 8 Thlr. 57 Gr., dem Bauer Jurri Lamstern für den Kaufpreis von 1600 Rbl. und
7. Drrifülla Indrik Märt Nr. 66, groß 7 Thlr. 74 Gr., dem Bauer Jaan Bender für den Kaufpreis von 1300 Rbl.

Publicatum, im Kreisgerichte zu Fellin, den 15. Juli 1869. Nr. 2007. 3

Торги. Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem in Administration befindlichen Handlungshause Clements Tunder & Co. und dem alleinigen Inhaber dieser Firma Carl Clements gehörige, auf dem Gute Lignitz im Pernauschen Kreise belegene **Grundstück Quellenstein** mit den auf demselben befindlichen Fabrikgebäuden, jedoch mit Ausnahme der in denselben befindlichen Maschinen und der sonstigen Fabrikeinrichtung, behufs Beitreibung einer zur Execution gediehenen Forderung von 10,542 Rbl. 20 Kop. sammt Weilrenten und Kosten bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 2., 3. und 6. October d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 7. October d. J. darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) daß der Meistbieter alle Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührende Krepost-Poschlin und sonstigen Kosten des meistbietlichen Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling trage und bezahle,

2) daß der Zuschlag nach beendigtem Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll,

3) daß der Meistbieter binnen sechs Wochen, vom Tage des Zuschlags an gerechnet, den Meistbotschilling nebst Weilrenten a 5% vom Tage des Zuschlags baar einzahle, die der hohen Krone gebührende Krepostposchlin sammt Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags aber sofort nach erhaltenem Zuschlage und zwar ebenfalls durch baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte berichtige,

4) daß sofort nach erfolgter Prästation der vorstehend sub 3 angeführten Leistungen der Meistbieter in den Besitz des Grundstücks Quellenstein nebst den darauf befindlichen Fabrikgebäuden, mit Ausnahme jedoch der in denselben befindlichen Maschinen und der sonstigen Fabrikeinrichtung eingewiesen, im Falle der Nichtleistung der erwähnten Prästanden zum Termin aber beregtes Grundstück sammt Fabrikgebäuden sofort und ohne Weiteres für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werde,

5) daß der Meistbieter das Grundstück Quellenstein nebst den Fabrikgebäuden in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von dem Tage des Meistbots bis zum Tage des Empfangs sich mit dem schuldnerischen Handlungshause für eigene Gefahr und Rechnung auseinanderzusetzen habe, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge erheben zu dürfen.

Riga, Schloß den 13. August 1869.

Nr. 3969. 2

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird mit Bezugnahme auf die unterm 14. August d. J. sub Nr. 5763 erlassene Publication (s. Gouv.-Ztg. Nr. 95) desmittelst nachträglich bekannt gemacht, daß am 19. September d. J. als am letzten offenbaren Rechtstage folgende Immobilien und zwar:

1) das der Frau Collegien-Secretairin Marie Nikitina Fomin, geb. Preschkow, gehörige, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 338, nach neuerer Eintheilung im 2. Moskauer Vorstadttheil 1. Quartier sub Pol.-Nr. 182 an der Säulenstraße belegene Wohnhaus sammt Appertinentien;

2) das der Akulina Iwanowa gehörige, deren Besitzvorgänger Brieger zuletzt aufgetragene, allhier im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 387 belegene Grundstück sammt Appertinentien für Rechnung der resp. Meistbieter abermals zum öffentlichen Meistbot gestellt werden sollen.

Riga, Rathhaus den 20. August 1869.

Nr. 5908.

Рижскій Магистратъ въ дополненіе публикаціи своей отъ 14. Августа сего года за № 5763-мъ (Лифл. Губ. Вѣдом. № 95) симъ объявляетъ, что 19. Сентября сего года за счетъ приторговавшихъ на послѣднихъ торгахъ публично съ аукціона продаваться будутъ нижеслѣдующіе дома:

1) жилый домъ съ принадлежностями жены коллежскаго секретаря Маріи Никитиной Фоминой, урожд. Прешковой, въ 3. кварталѣ Московскаго форштата подъ полицейскимъ № 338, а по новому раздѣленію во 2. Московской форштатской части въ 1. кварталѣ подъ полицейскимъ № 182;

2) грунтъ съ принадлежностями Акулины Ивановой, записанный на имя бывшаго послѣдняго владѣльца Бригера, въ 3. кварталѣ Московскаго форштата подъ полицейскимъ № 387.

Рига ратгаузъ, Августа 20. дня 1869 г.

№ 5908.

Департаментъ сухопутныхъ сообщеній вызываетъ желающихъ на покупку хранящихся въ г. Варшавѣ и находящихся въ исправномъ состояніи пароваго копра Насмидта и насоса Летестю, изъ которыхъ первый пріобрѣтенъ казною за 12,659 руб. 56 коп., а для продажи оцѣненъ въ 2500 руб. и второй купленъ казною за 1516 руб. 46½ коп. и оцѣненъ для продажи въ 250 руб. Торги будутъ производиться изустно въ департементѣ сухопутныхъ сообщеній 11. Сентября текущаго года въ часъ по полудни, съ узаконенною переторжкою. Подробную опись и чертежи означенныхъ инструментовъ можно видѣть въ департаментѣ ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней отъ 10. часовъ утра до 4 часовъ по полудни.

№ 2986. 2

Das Departement der Wege-Communication macht bekannt, daß am 11. und 15. September c. um 1 Uhr Mittags eine in Warschau befindliche gut erhaltene **Dampframme** von Naschmidt, welche der Krone 12,659 Rbl. 56 Kop. gekostet hat und gegenwärtig auf 2500 Rbl. taxirt ist, **so wie eine Pumpe** von Letestü, welche von der Krone für 1516 Rbl. 46½ Kop. gekauft und nun auf 250 Rbl. taxirt ist, beim Departement meistbietlich **werden versteigert** werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen dieser Instrumente können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich von 10 bis 4 Uhr Nachmittags daselbst eingesehen werden. Nr. 2986.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію С.-Петербургскаго уѣзднаго полицейскаго правленія, для удовлетворенія претензіи купца Карла Людекенса по закладной, совершенной 7. Апрѣля 1864 г. въ 6000 р., а также и за другіе долги будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное и просроченное имѣніе коллежскаго секретаря Константина Иванова Эрнста, состоящее С.-Петербургской губерніи и уѣзда 4 стана, Коркомягской волости, при дер. Тигомяки, Старая Пузомяки и Аудіо, заключающее въ себѣ въ двухъ лѣсныхъ участкахъ 533 дес. 1143 саж. земли на коей ростетъ сосновый и березовый лѣсъ дровяной, а отчасти строевой. Земля эта состоитъ въ единственномъ и безспорномъ владѣніи Эрнста. Оцѣнена по мѣстнымъ удобствамъ въ 5330 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 29. Сентября 1869 г., съ переторжкою чрезъ три дня въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 4825. 1

Отъ Судебнаго Пристава Псковскаго Окружнаго Суда Михаила Тропина, проживающаго въ г. Псковѣ въ д. купца Курбатова объявляется, что во исполненіе рѣшеній: Псковскаго Окружнаго Суда и Мироваго Судьи 2 участка г. Пскова, будутъ продаваться 30. Сентября 1869 года въ 10 часовъ утра въ залѣ засѣданія Псковскаго Окружнаго Суда, состоящая Псковской губерніи, Островскаго уѣзда, пустошь кудиново, въ коей земли разныхъ угодій удобной 227 дес. 2130 саж., принадлежащая титулярному совѣтнику Александру Николаеву Вохину, на удовлетвореніе дома его отставному капитану Александру Петрову Беклешову 1700 руб. съ % по закладной и землемѣру таксатору Рыпинскому 1400 руб. съ %; пустошь эта оцѣнена въ 1800 руб. и торгъ начнется съ оцѣночной суммы. Желающіе торговаться могутъ опись и другія бумаги видѣть въ канцеляріи Окружнаго Суда ежедневно до дня торга.

№ 360. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Р. ф. Вильмъ.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Gegen die Erdratten.

(Mitgetheilt vom pomol. Institut Ringelheim.)

Schon seit mehreren Jahren sind hier und in der Umgegend alle möglichen Versuche gemacht worden, um die Erdratte zu vertilgen. Die Giftmischer haben schon längst in dieser Beziehung ihre Kunst aufgegeben, weil kein Gift auf die Dauer in der Erde seine tödtende Kraft behält. Was den Guß anlangt, der den Bäumen nicht schadet &c., so glauben wir uns entschieden dagegen aussprechen zu müssen, da, wie schon oben bemerkt, auf eine nachhaltige Wirkung in der Erde nicht zu rechnen ist und die Baumwurzeln sich schon oft gegen solche Einschlämmungen empfindlich gezeigt haben.

Wir sind jetzt auf eine Idee gekommen, die wir bei nächster Gelegenheit ausführen werden und die wir zur Nachahmung empfehlen möchten, mit der Bitte, die Resultate zu veröffentlichen. Dieselbe besteht darin, Glasscherben in ausreichender Quantität bei den Pflanzen eines Baumes so einzulegen, daß sämmtliche Wurzeln unten und oben damit bedeckt werden. Wir versprechen uns davon folgende Resultate: Das Glas vergeht nicht in der Erde, verliert auch nicht seine Schärfe; die Wurzeln des Baumes werden sich schon unbeschädigt durcharbeiten, wie sie es durch die Scherben eines Blumentopfes thun; die Erdratten respectiren unbedingt die Glasscherben; es genügt, daß man ein Stück Glas in einen Gang legt, damit sie ihn sofort verlassen. Sollte nun die Erdratte die eine oder die andere Wurzel des Baumes, die sich weiter hin ausdehnen, angreifen, so wird darum der Baum nie ausgehen, da sein Hauptwurzelbestand durch die Glasscherben geschützt bleibt.

Dies ist allerdings kein Vertilgungsmittel, sondern nur ein Schutzmittel und die Erdratten werden, wenn auch nicht mit heiler Haut, so doch mit dem Leben davon kommen. Zur Vertilgung ist uns eine Falle bekannt, mit deren Resultat wir in hiesiger Baumschule Grund haben, vollkommen befriedigt zu sein. Wir haben dieselbe vor einigen Monaten zur Probe erhalten und da die Resultate sehr günstig und immer sicher ausfielen, haben wir einen Arbeiter mit der Vervielfältigung in großen Quantitäten für das hiesige Institut beauftragt und in kurzer Zeit unzählige nach allen Richtungen hin versenden müssen. Leider ist dieselbe schwer bildlich darzustellen und zu beschreiben. Es ist eine durchgeschnittene, 1 Fuß lange Holzröhre, welche, nachdem beide Hälften zusammengeklappt, wie eine Drainröhre in den Gang der Erdratte gelegt wird. An einem in der Holzröhre befindlichen Drahte wird eine Selleriewurzel angebunden. Sobald die Ratte diese Wurzel (auf die sie ungemein gern losgehen) berührt, fliegt hinter ihr eine Feder in der Weise auf, daß der Ausgang der Röhre versperrt ist.

Am Abend in einer gangbaren Röhre aufgestellt und mit Erde zugedeckt, können wir eigentlich mit Gewißheit darauf rechnen, daß wir am anderen Morgen unseren Feind gefangen haben. Uebrigens, wenn wir gemerkt, daß die Ratte in der Nähe gewesen, haben wir auch schon nach Verlauf einer halben Stunde die Falle aufgenommen und die Erdratte darin gefunden, weil dieselbe die Luft nicht vertragen kann und oft unmittelbar nach der Eingrabung den geöffneten Gang wieder zuscharren will und bei dieser Gelegenheit in die Falle geräth. Unsere Gärtnerei, wenn sie eine Ratte gefangen hat, stellt gewöhnlich die Falle mit dem Gaste ins Wasser, so daß der Tod schnell und sicher ist, zugleich aber alle Gerüche entfernt werden, was für den nächsten Fang von größter Wichtigkeit ist. Uebrigens haben wir immer mehrere dieser Fallen im Gebrauch. Eine sorgfältige Aufstellung ist unbedingt nöthig. Die Feder darf weder zu fest, noch zu lose aufgestellt werden.

Wir können diese Falle nicht genug empfehlen und fügen noch hinzu, daß sie im pomologischen Institute zu Ringelheim (Hannover) zum Preise von 15 Ngr. pro Stück jederzeit vorräthig zu haben ist.

Wir werden immer gern bereit sein, weitere gewünschte Auskunft mitzutheilen und hoffen, daß diese wichtige Frage noch immer weiter besprochen und uns zu noch günstigeren Resultaten führen möge.

(Nach d. Frd. Bl.)

Besondere Ereignisse.

Viehseuche. Zufolge Berichts der Medicinal-Abtheilung der Livl. Gouv.-Verwaltung vom 14. August c. sind zu den auf dem Gute Uexküll in Behandlung verbliebenen an der sibirischen Seuche (febris carbunculosa) erkrankten 3 Kühen hinzugekommen 9, gefallen 12 Stück, unter dem Gute Lindenberg (Muhrekrug) erkrankt 2, gefallen 2 Stück. Zufolge Berichts der Medicinal-Abtheilung der Livl. Gouv.-Verwaltung vom 21. August c. ist auf dem 5 Werst von Riga belegenen Höfchen Bärenhof und dem im Rigaschen Kreise belegenen Gute Uexküll das Hornvieh an einer typhösen Entzündung des Magens und der Gedärme erkrankt und zwar auf dem Höfchen Bärenhof 26 Stück, von denen 17 gefallen sind und auf dem Gute Uexküll 6 Stück, von denen 3 gefallen sind. Gegen eine Weiterverbreitung dieser wie der vorhergenannten am Orte entstandenen Seuche sind die erforderlichen medicinisch-polizeilichen Maßnahmen getroffen worden.

Unglücksfall. Um den bei der Reparatur der Böschungen und Gräben an der Eisenbahn zwischen Kokenhusen und Stockmannshof überflüssig gewordenen Boden aus den Einschnitten herauszuschaffen, wurde in der Nacht, nachdem der betreffende Strang zu dem Zweck gesperrt worden war, mit drei Ballastwagen Erde gefahren. Am Donnerstag den 14. August um 4 Uhr Morgens kehrten die Arbeiter auf einem der Ballastwagen nach Stockmannshof zurück. Bei der Bude Nr. 107 sprang der Arbeiter Brenz Ohsoling vom Wagen, wahrscheinlich um von hieraus nach Hause zurückzukehren und hat vermuthlich seinen Speisebeutel, welcher am Kuppelhaken oder an der Kuppelkette befestigt gewesen, abnehmen wollen, hat denselben aber nicht rasch genug lösen können, so daß ihn der nachfolgende Wagen ereilte und er, O., zwischen den zusammenstoßenden Buffern sofort seinen Tod fand. Nach Aussagen der Arbeiter haben diese ihm zugerufen, sich zwischen den Wagen nicht aufzuhalten, was er jedoch unbeachtet gelassen. Da der nachfolgende Wagen nicht so rasch aufzuhalten gewesen, so möchte die Tödtung wohl als eine selbstverschuldete anzusehen sein.

Ueberschwemmung. Nach einem Berichte des Dörptschen Ordnungsgerichts sind durch einen tagelang andauernden Regen, namentlich aber durch die in der Nacht auf den 7., sowie am 7. August c. stattgehabten wolkenbruchartigen Regengüsse eine Anzahl Brücken, Mühlendämme und Schleusen zerstört und fortgeschwemmt worden, so daß die Communication an vielen Stellen gänzlich gehemmt ist. Die Abfertigung der Arrestanten hat beanstandet werden müssen, da auf der nach Riga führenden Poststraße eine große, beim Terraferschen Kruge befindliche Brücke spurlos verschwunden ist, so daß um den Lauf der Posten und den Verkehr auf dieser Straße zwischen Riga und Dorpat wieder herzustellen, an der genannten Stelle die Herstellung eines Prahms hat angeordnet werden müssen.

Дозволено цензурою Рига, 25. Августа 1869.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Abrechnung
der im Jahre 1868 gegründeten Werroschen Sterbe-Cassa pro 18⁶⁸/₆₉.

Einnahme.

			R.	K.
1868 Juni	27	Einschreibegeld v. 81 Mitgliedern	324	—
1869. Januar	24	Beiträge von 80 Mitgliedern . .	320	—
April	30	Renten vom Capital	12	66¼
		S.-Rbl.	656	66¼

Ausgabe.

			R.	K.
1868. Juli	30	Für Anschaffung ein. Geldkastens	28	50
		„ den Druck von Blanquetten und Ankauf von Büchern . .	13	85
		„ Stempelpapier zu den Statut.	3	10
		„ diverse kleine Ausgaben . .	6	50
Decbr.	24	„ Ausgezahlt als Beerdigungsquote	170	—
1869. April	30	Cassenbestand	434	71¼
		S.-Rbl.	656	66¼

Bilance.

		R.	K.
An Einnahme	S.-Rbl.	656	66¼
	S.-Rbl.	656	66¼

		R.	K.
Pr. Ausgabe	S.-Rbl.	221	95
Cassenbestand		434	71¼
	S.-Rbl.	656	66¼

Werro, den 30. April 1869.

Das Directorium:

F. Jürgenssohn. N. Nagel. A. Meyer.

Die vorstehende Abrechnung ist mit den Büchern und Belegen verglichen und für richtig befunden worden.

Franz Buschmann, Fr. Larssen, Ed. Schlüter,
Revidenten.

Die durch Billigkeit und solide Arbeit sich auszeichnenden

Schwedischen landwirthschaftlichen Maschinen

sowie auch

Decimal-Waagen

in jeder Grösse mit justirten Gewichten, verkaufen vom Lager

A. Siebert & Co.

Riga, gr. Jacobsstrasse № 1, neben der Börse.

Von dem Pernauschen Ordnungsgerichte wird bekannt gemacht, daß auf dem Gute Zintenhof beim dasigen Prahmkruge am 18. October ein Kram-, Vieh-, Pferde-, Getreide- und Flachs-Markt abgehalten wird. Nr. 2802. 1

Aufforderung!

Alle Diejenigen, **die irgend Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des Herrn Johann Odinowsky, oder ihm Zahlungen zu leisten haben,** werden hiermit aufgefordert, sich bei Herrn Eduard Koch, Ecke der Kalk- und Scheunenstraße Haus Pachomow zu melden.

Ed. Koch, J. Reimers,
Bevollmächtigte.

Riga, den 12. August 1869. 2

Zwei neue Dreschmaschinen nebst Roßwerk, zwei Getreide-Putzmaschinen mit 7 Sieben, eine Heuharke, zwei Kartoffel-Quetschmaschinen, fünf Kamine, sind **billig zu verkaufen.** Näheres Reformirte Straße Nr. 10 parterre. 2

Anzeige für Liv- u. Kurland.

Korn-Reinigungsmaschinen

die 20 Lof Roggen pr. Stunde aus dem Kaff scheiden, sind wieder vorräthig bei

Mau & Co., Sünderstr. Nr. 2. 5.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der zum Gute Neu-Rosen verzeichneten Marri Lohde d. d. 2. Mai 1869 Nr. 4613, giltig bis zum 1. Sept. 1869.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Въ Лифляндской Губернской Типографіи